

Fragen des Bundes Deutscher Rechtspfleger zur Bundestagswahl 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag hat der Bund Deutscher Rechtspfleger für seine Mitglieder Interesse an der Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn wir dazu eine zeitnahe Antwort erhalten würden.

1. Zuständigkeit des Rechtspflegers

Mit dem Ersten und Zweiten Justizmodernisierungsgesetz ist es den Bundesländern ermöglicht worden, richterliche Aufgaben auf den Rechtspfleger zu übertragen. Davon haben die Bundesländer unterschiedlich oder überhaupt nicht Gebrauch gemacht. Der Flickenteppich an Zuständigkeiten in der Justiz ist damit erheblich größer geworden. Wie will Ihre Partei dazu beitragen, diesen Zustand zu ändern? Wird Ihre Partei in der nächsten Wahlperiode dafür Sorge tragen, die betroffenen Aufgabenbereiche unter Aufhebung der Öffnungsklauseln dauerhaft dem Rechtspfleger zuzuweisen?

2. Status des Rechtspflegers

Die Stellung des Rechtspflegers als Organ der Rechtspflege ist bisher nur im Rechtspflegergesetz geregelt, insbesondere hat der Rechtspfleger keinen eigenen Status. Dies führt in der gerichtlichen Praxis verstärkt zu Abgrenzungsproblemen. Ferner haben einige Länder bereits Rechtspfleger als befristete Tarifbeschäftigte eingestellt. Außer den Vorschriften der §§ 2, 3 und 9 des Rechtspflegergesetzes gelten lediglich die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Hält Ihre Partei diese Regelungen für ausreichend?

Der 34. Deutsche Rechtspflegertag hat einen Entwurf für eine Neufassung des Rechtspflegergesetzes verabschiedet. Dieser enthält eigene Statusregelungen für den Rechtspfleger. Würden Sie diese Statusregelungen unterstützen?

3. Besoldung des Rechtspflegers

Für die Besoldung selbst sind seit der Föderalismusreform in 2006 die Länder zuständig. Mittlerweile haben sich zwischen den einzelnen Bundesländern erhebliche Unterschiede in der Höhe der Besoldung herauskristallisiert.

Welche Maßnahmen halten Sie für erforderlich, um diesen Zustand zu ändern? Ist insbesondere die Zuständigkeit für die Regelung der Besoldung auf den Bund zurück zu übertragen?

Mit den Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts ist die Ämterführung in besoldungsrechtlicher Sicht auf sogenannten gebündelten Dienstposten gerügt worden. Auch wurden Anforderungen aufgestellt, unter welchen Umständen eine derartige Lösung überhaupt noch zulässig ist. Sieht Ihre Partei die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auf gebündelten Dienstposten mit Zuweisung zu den Ämtern der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 (teilweise darüber hinaus) als richtig an?

Was wird Ihre Partei unternehmen um die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger amtsangemessen zu regeln? Wie stellt sich Ihre Partei eine solche Regelung vor?

Im Namen des BDR danke ich im Voraus für Ihr Verständnis und sehe Ihren Antworten mit Spannung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Weiterer Vorschlag:

In Insolvenzsachen und Betreuungssachen ist der Rechtspfleger für den überwiegenden Teil des Verfahrens der maßgebliche Entscheider. Bei der Einbindung in die Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der einschlägigen Rechtsbestimmungen erfolgt aber nur eine nachrangige Beteiligung. Sieht Ihre Partei hier Änderungsbedarf und wie könnte dieser aussehen?

Die Besoldung würde ich, zumindest bezogen auf die Dienstpostenbewertung, außen vorlassen. Das ist zu komplex und doch eher Sache der Länder.